

widerrede abzuführen, widrigenfalls werden beyde auf das Schloß nach Budisin auf das förderlichste abgeholt und die Bestrafung durch ein hochlöbliche Oberamt eingetrieben werden“.

Ob bei der damaligen patriachalischen Justiz in der Oberlausitz die Strafe auch richtig und völlig abgezahlt oder die Bedrohung buchstäblich ausgeführt worden ist, könnte immer noch fraglich erscheinen. Es erregt aber ein fast komisches Gefühl, wenn wir uns den geistlichen Herrn als Inquirent und zugleich Protocollant, Gerichtsherr und Gerichtsdirector über „nicht angepflochte Ziegen“ zu Gericht sitzend denken und zur Durchführung des „Ziegenpatents“ seine geistliche Auctorität verwenden sehen.

Uebrigens wurde später, im Jahre 1763, die Strafe von fünf Thaler auf einen und einen halben Thaler, das Pfandgeld aber auf zwei Groschen für abgepfändete Stücke herabgesetzt.

Die Concurrenz-Schänke.

Wenn unsere Zeit in Bekämpfung der Patronatsrechte das Möglichste leistet, so geschieht dies wohl auch deshalb, weil man eben nur an die Patronatsrechte denkt, nicht aber an die Patronatspflichten, wie sie jeder Gutsherr auf sich nehmen mußte und auf sich nahm, und oft in einer Weise erfüllte, die ihm großen Merger und Verdruß, ja Schaden an Hab' und Gut bereitete. Wenn die Lausitz — und von dieser reden wir zunächst nur — in den vergangenen Jahrhunderten keine Patrone gehabt hätte, so hätten wir so und so viel Kirchen, Schulen und Armenhäuser weniger, und ein großer Theil des Kirchenvermögens und der Pfarr- und Schullehne wäre nicht vorhanden, und viele, viele Parochianen müßten zur Erhaltung ihres Kirchen-, Schul-, Armen- und Gemeindegewesens jährlich noch weit größere Opfer bringen. Es wird in unserer Lausitz wohl kaum eine Kirchfahrt geben, welche in ihrer Kirchrechnung nicht wenigstens ein Legat aufzuführen hätte, das einst der Patron aus Liebe zu seinen „Untertanen“ ausgesetzt hat. An vielen Orten gehen diese Legate in viele Tausende von Thalern. Noch mehr: Wenn damals ein Bauer, Gärtner, Handwerker oder Tagelöhner und überhaupt einer Derer, welche früher Ritterguts-Untertanen genannt wurden, mit einem Anderen des Gewerbes, der Nahrung, des Besitzes, des Rechtes wegen in Streit kam, so trat der Patron sofort für ihn ein, nahm sich seiner Sache auf das Ernstlichste an und führte sie durch. Es kam da oft vor, daß, wenn zwei Leute geringen Standes aus zwei verschiedenen Gemeinden mit einander in Proceß kamen, die beiden betreffenden Patrone die Streitsache wie ihre eigene ansahen und sich dabei oft gegenseitig in empfindlichster Weise bekämpften. Heut zu Tage, wo dieses Band durch Beseitigung der Lehnsverhältnisse gelöst ist, kommt so Etwas natürlich nicht mehr vor. Ob dies erfreulich ist oder nicht, das lassen wir völlig ununtersucht, wollen aber aus den Acten eine kleine Geschichte erzählen, welche geeignet ist, das Bild einer Patronatsherrschafft in damaliger Zeit deutlich darzustellen.

Da, wo die beiden Communicationswege von Reichenau nach Dornhennersdorf und von Hirschfelde und Seitendorf nach Friedland in Böhmen sich scheiden, liegt ein Wirthshaus, die Windschänke genannt. Diese diente